



Sondershäuser

# HEIMATECHO

Amtsblatt der Stadt Sondershausen einschließlich der Ortsteile Berka, Großfurra, Oberspier, Schernberg, Hohenebra, Thalebra, Großberndten, Kleinberndten, Immenrode, Himmelsberg, Straußberg

SONDERSHÄUSER HEIMATECHO

Jahrgang 35

Montag, den 29. Januar 2024

Nummer 2

## Amtlicher Teil

### Öffentliche Bekanntmachungen

#### - Haushalt 2024 der Stadt Sondershausen -

Der Stadtrat der Stadt Sondershausen hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2023 mit Beschluss-Nr.: 514-37/2023 und Beschluss-Nr.: 515-37/2023 auf Grundlage der §§ 55 und 62 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41 ff.) in der zurzeit geltenden Fassung die Haushaltssatzung 2024 sowie den Finanzplan mit Investitionsprogramm der Stadt Sondershausen inkl. der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe Versorgungsbetrieb der Stadt Sondershausen (VBS) 2024, Bauhof/Gärtnerei (2024) sowie der Stadtmarketing Sondershausen GmbH (2024) und Anlagen beschlossen. Auf der Grundlage des § 57 Abs. 2 ThürKO wurden diese der Rechtsaufsichtsbehörde des Kyffhäuserkreises zur Anzeige vorgelegt. Die Eingangsbestätigung wurde durch die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Kyffhäuserkreis mit Schreiben vom 22. Dezember 2023 (Geschäftszeichen: L.3.1-2010-GV067-02/23), Posteingang bei der Stadtverwaltung Sondershausen am 28. Dezember 2023 erteilt. Auf der Grundlage des § 21 Abs. 3 ThürKO darf die Haushaltssatzung 2024 nach Ablauf eines Monats nach Erhalt der Eingangsbestätigung bekannt gemacht werden. Die Haushaltssatzung 2024 wird hiermit öffentlich, gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO, im Amtsblatt der Stadt Sondershausen einschließlich der Ortsteile Berka, Großfurra, Oberspier, Schernberg, Hohenebra, Thalebra, Großberndten, Kleinberndten, Immenrode, Himmelsberg, Straußberg „Sondershäuser Heimatecho“ wie folgt bekannt gemacht:

#### **Haushaltssatzung der Stadt Sondershausen für das Haushaltsjahr 2024**

Auf Grund der §§ 55 und 57 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41ff) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Haushaltssatzung einschließlich Anlagen beschlossen:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen mit 41.832.208 € und

in den Ausgaben mit 41.832.208 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen mit 6.520.699 € und

in den Ausgaben mit 6.520.699 € ab.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 683.330 € festgesetzt.

## § 4

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 295 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 402 v.H.

### 2. Gewerbesteuer

nach Gewerbeertrag 395 v.H.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

§ 6

unbesetzt

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

ausgefertigt:

Sondershausen, den 28. Dezember 2023

gez. Grimm

- Bürgermeister -

Die öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes beginnt gemäß § 57 Abs. 3 der ThürKO mit der heutigen Bekanntgabe.

Der Haushaltsplan 2024 ist im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Sondershausen, Markt 7, 99706 Sondershausen

bis 16. Februar 2024 während der Dienststunden:

Montag	von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr
an jedem 1. Samstag im Monat	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme ausgelegt und wird bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Gemäß § 57 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 21 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen und die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Sondershausen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Jahresfrist sind solche Verstöße unbeachtlich.

Sondershausen, den 11. Januar 2024

gez. Grimm

Bürgermeister

Stadt Sondershausen